

Bayerischer Landtag
Tagung 1949/50

Beilage 3072

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz über die Kosten für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. November 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 22. November 1949

(gez.) Dr. Thadé,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes

über die Kosten für das Verfahren der Vertragshilfe nach § 21 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für die Gerichtskosten im Verfahren der richterlichen Vertragshilfe nach der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (GVBl. 1949 S. 191) gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

§ 2

(1) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend DM. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt. Beantragt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühr (Abs. 1) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für einstweilige Anordnungen und Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 9, 10 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(3) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Richter

kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(4) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 2) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 3) können nicht selbstständig angefochten werden.

(5) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 14 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstands in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(6) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

§ 3

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgebührenordnung. Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen; § 93 Abs. 2 und 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (RGBl. S. 152, 162) i. d. F. des Art. 4 der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 21. April 1944 (RGBl. I S. 104) findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Begründung

Am 1. Juli 1949 ist die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Verfahrensvorschriften über die Vertragshilfe nach § 21), GVBl. 1949 S. 191, in Kraft getreten. § 1 dieser Durchführungsverordnung bestimmt, daß für die richterliche Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes ausschließlich die Vorschriften der Durchführungsverordnung gelten. In § 15 ist die Regelung der Kosten des Verfahrens und der außergerichtlichen Kosten der Gesetzgebung der Länder vorbehalten. Infolgedessen ist die Einführung eines besonderen Landesrechtlichen Kostengegesetzes für das Vertragshilfeverfahren nach § 21 Umstellungsgesetz notwendig. Zur Zeit können Gerichtskosten nicht angezeigt werden, weil im Hinblick auf § 1 der 28. Durchführungsverordnung die entsprechende Anwendung der kostenrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 und 22 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) nicht möglich erscheint. Diese Bestimmungen lauten in der Fassung der Verordnung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 709) wie folgt:

§ 21

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371). Vorschüsse werden nicht erhoben.

(2) Die Gerichtsgebühr für das Verfahren des ersten Rechtszuges beträgt fünf bis eintausend Reichsmark. Sie wird, wenn mehrere Verfahren verbunden sind, für jeden Schuldner erhoben, der einen Antrag auf Vertragshilfe stellt. Beantagt ein Schuldner mehrere Maßnahmen in einem Verfahren, so wird nur eine Gebühr erhoben. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die richterliche Vertragshilfe auf Veranlassung der Stellen beantragt hat, die über die Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich der wirtschaftlichen Kriegsfolgen zu entscheiden haben.

(3) Die Gebühr (Abs. 2) wird vom Richter unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Leistungsfähigkeit des Schuldners festgesetzt. Für Vollstreckungsmaßnahmen (§ 17) wird keine besondere Gebühr erhoben.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs trägt grundsätzlich der Antragsteller. Der Richter kann die Kosten ganz oder teilweise einem oder mehreren der übrigen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Willigkeit entspricht.

(5) Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 3) und die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) können nicht selbstständig angefochten werden.

(6) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 19) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung. Das Beschwerdegericht setzt den Wert des Beschwerdegegenstandes in jedem Falle von Amts wegen fest. Die Festsetzung ist unanfechtbar.

(7) Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenworschusses abhängig machen. Über Erinnerungen gegen den Kostenansatz entscheidet das Beschwerdegericht endgültig.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten auch in den Teilen des Reichsgebiets, in denen die Kostenordnung vom 25. November 1935 bisher noch nicht allgemein eingeführt ist.

§ 22

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach den Vorschriften der Landesgebührenordnungen.

(3) Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen. Diese ist jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen ist.

Auf diese Kostenvorschriften greift das in der amerikanischen Zone einheitlich erlassene Gesetz Nr. 26, Vertragshilfegesetz 1946, vom 25. April 1946 (GBBl. S. 197, 383) in Art. 10 zurück. Sie haben sich in der Praxis bewährt und werden in allen Ländern des Bundesgebiets der Kostenregelung für das Verfahren nach der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz zugrunde gelegt. Es erscheint jedoch nicht zweckmäßig, im Gesetz lediglich auf diese Vorschriften zu verweisen, da in absehbarer Zeit wohl mit einer Aufhebung der Vertragshilfeverordnung 1939 zu rechnen sein wird. Es empfiehlt sich vielmehr, ein von der Vertragshilfeverordnung 1939 unabhängiges Gesetz zu erlassen. Die Kostenvorschriften sind deshalb neu gesetzt worden.

Von einer zusätzlichen Bestimmung im Hinblick auf § 12 Abs. 2 der 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, wonach eine Verbindlichkeit wiederhergestellt oder nach einer gestundet und herabgesetzt werden kann, ist abgesehen worden. Jede dieser Maßnahmen für die Erhebung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten als besonderes Verfahren zu behandeln, um insbesondere die Erhebung der Gerichtsgebühren nicht unangemessen lang hinauszuzögern, erscheint mit Rücksicht darauf, daß dadurch das Verfahren für den in erster Linie kostenpflichtigen, in der Regel wirtschaftlich schwachen Schuldner erheblich verteuert werden würde, bedenklich. Muß das Gericht in der gleichen Sache wiederholt tätig werden, so kann der Richter die angefallene Mehrarbeit bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend berücksichtigen.

Das Gesetz muß rückwirkend zum 1. Juli 1949 in Kraft gesetzt werden, weil zu diesem Zeitpunkt die 28. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz nach ihrem § 18 in Kraft getreten ist.